

Halbzeitbilanz: Rentenpolitische Vorhaben im Koalitionsvertrag – was ist erledigt, was steht noch aus?

Anja Piel

Alternierende Vorsitzende des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Aktuelles Presseseminar
der Deutschen Rentenversicherung Bund
8. und 9. November 2023 in Würzburg

Es gilt das gesprochene Wort!
abrufbar auch unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Folie 1
„Titelfo-
lie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Gunkel hat Ihnen soeben die aktuelle Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung geschildert. Ich möchte jetzt auf die im Koalitionsvertrag verabredeten Reformen eingehen und werde mit den Reformvorhaben beginnen, die bereits umgesetzt sind. Im zweiten Teil wird es dann um die weiteren noch geplanten, aber bisher nicht angegangenen Reformschritte gehen.

Folie 2
„Gliederung“

Unter der Überschrift „Mehr Fortschritt wagen“ hatte sich die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auch im Bereich der Alterssicherung zahlreiche ambitionierte Reformprojekte in den Koalitionsvertrag geschrieben: Eine langfristige Sicherung des Rentenniveaus, aber auch der Aufbau eines vom Bund finanzierten Kapitalstocks zur Entlastung der Beitragszahler und die Absicherung Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung, um nur einige Punkte zu nennen. Nun zu denjenigen Vorhaben, die zur „Halbzeit“ der Legislaturperiode von der „Ampel-Regierung“ im Bereich der Rentenversicherung bereits umgesetzt wurden.

Arbeit und Rente einfacher kombinieren

Im Koalitionsvertrag war vereinbart worden, die Regelungen zum Hinzuverdienst zu überprüfen und bei den vorgezogenen Altersrenten die während der Zeiten der Corona-Pandemie hochgesetzte Hinzuverdienstgrenze beizubehalten.

Erst 2017 hatte der Gesetzgeber mit der sogenannten Flexirente den Übergang von Beschäftigung in die Rente flexibler ausgestaltet. Die zuvor bestehende monatliche Hinzuverdienstgrenze wurde durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro ersetzt.

In der Corona-Pandemie erhöhte der Gesetzgeber sodann die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 auf über 46.000 Euro, um insbesondere für die dringend benötigten Pflegekräfte stärkere Anreize für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu setzen. Seit 2018 hat sich die Anzahl der mehr als geringfügig beschäftigten Personen mit vorgezogener Altersrente von 25 auf 54 Tausend im Jahr 2021 verdoppelt. Diese Entwicklung zeigt, dass unter anderem mit der Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze die Attraktivität der Erwerbsbeteiligung nach dem vorgezogenen Renteneintritt gesteigert werden konnte. Der Gesetzgeber nahm dies mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum Anlass, die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten zum 1. Januar 2023 ganz wegfällen zu lassen. Damit entfiel die jährliche Überprüfung des Hinzuverdienstes und damit auch bürokratischer Aufwand für die Betroffenen und die Rentenversicherung.

Das neue Recht zeigt allgemein und speziell entlang der Frage von Vollrente oder Teilrente Ungereimtheiten bezüglich der sozialen Absicherung und anderer Fragen von erwerbstätigen Rentner*innen auf. Vom Krankengeldanspruch über Steuerrecht bis zur Betriebsrente ist der Beratungsbedarf für die Versicherten deutlich gestiegen. Hier müsste der Gesetzgeber nachbessern, um die Erwerbstätigkeit von Rentner*innen einfach und klar zu regeln.

Offen sind auch mit der Neuregelung möglicherweise verbundene Finanzwirkungen. Diese hängen maßgeblich von den Entscheidungen der Betroffenen über die neuen Möglichkeiten von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit ab, die im Vorhinein schwer abschätzbar sind. Insbesondere bei den vorgezogenen Altersrenten, die nicht mit Abschlägen behaftet sind, werden aufgrund der Neuregelung Mehrausgaben für die Rentenversicherung erwartet. Gleichzeitig ist unklar, wie viele Rentnerinnen und Rentner nun länger versicherungspflichtig erwerbstätig bleiben und Beiträge zahlen. Im Hinblick auf diese Unsicherheiten sieht der Gesetzentwurf eine Evaluation der Regelungen bis Ende 2027 vor.

Auch für eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente wurden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben: Bei voller Erwerbsminderung steigt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze auf aktuell 17.823,75 Euro - bzw. bei teilweiser Erwerbsminderung auf 35.647,50 Euro. Es bleibt abzuwarten, ob die erhoffte Wirkung, dass Bezieher einer Erwerbs-

minderungsrente im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten den zeitlichen Umfang einer ausgeübten Beschäftigung erhöhen, eintritt.

Folie 4
„EM-Ren-
tenzu-
schlag“

Verbesserungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

Ebenfalls bereits im Jahre 2022 wurde mit den finanziellen Verbesserungen für Betroffene, die bereits seit längerem eine Erwerbsminderungsrente beziehen, ein lang diskutiertes Reformvorhaben umgesetzt. Ab dem 1. Juli 2024 sollen mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz jene Menschen eine höhere Erwerbsminderungsrente erhalten, deren Rente zwischen den Jahren 2001 und 2018 begonnen hat. Diese rund drei Millionen Renten werden, je nach Rentenbeginn, pauschal um 4,5 bzw. 7,5 Prozent erhöht. Für diesen Personenkreis werden damit ähnliche Verbesserungen vorgenommen, wie sie bereits für die späteren Rentenzugänge durch die Verlängerung der sogenannten Zurechnungszeit bis zur Altersrente erreicht wurden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde angenommen, dass die Verbesserungen bei den Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 2,6 Milliarden Euro im Jahr 2025 führen.

Die automatische Anhebung um einen pauschalen Prozentsatz ermöglicht den Rentenversicherungsträgern eine maschinelle

Anpassung der betroffenen Renten, ohne aufwendige Ermittlungen. Die Regelungen sehen vor, dass die pauschale Anhebung zum 2. Halbjahr 2024 – und damit nach den Umstellungen zur Rentenangleichung Ost an West - erfolgt. Rentenbeziehende werden im 2. Halbjahr 2024 automatisch über die sich individuell ergebenden Verbesserungen informiert und der Zuschlag ausgezahlt. Ein Antrag ist selbstverständlich nicht erforderlich.

Wiedereinsetzung des Nachholfaktors

Mit den Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten wurde im selben Gesetz auch der sogenannte Nachholfaktor in der Rentenanpassungsformel reaktiviert, nachdem dieser im Zusammenhang mit der Einführung der Haltelinie für das Rentenniveau bis 2025 ausgesetzt worden war. Dieser minderte einmalig in 2022 die Rentenerhöhung – eine erneute Wirkung ist nicht zu erwarten.

Folie 5
„Minijobs
etc.“

Reform von Mindestlohn, Minijobs und Übergangsbereich

Mindestlohn und Minijob – dazu bestanden in der Koalition durchaus divergierende Vorstellungen, die sie in dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zu einem Regelungspaket zusammengebunden hat. Dieses ist zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Dabei wurde zum einen der

Mindestlohn von zuvor 10,45 Euro auf 12 Euro je Stunde angehoben. Zugleich wurde die Einkommensgrenze der geringfügig entlohnten Beschäftigung („Minijob-Grenze“) an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt – und zwar in der Weise, dass eine Tätigkeit von 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen noch als Minijob gilt. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde ergab sich so eine Anhebung der Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro monatlich. Durch die Kopplung der Grenze an den Mindestlohn wird zudem künftig die Minijob-Grenze mit jeder weiteren Erhöhung des Mindestlohns ebenfalls steigen. Sozialrechtlich ändert sich bei den Minijobs hierdurch nichts.

Änderungen im Beitragsrecht gibt es hingegen bei Beschäftigungsverhältnissen mit sozialversicherungspflichtigen Entgelten im Bereich unmittelbar oberhalb der Minijob-Grenze. Dieser sogenannte Übergangsbereich – auch „Midijob-Bereich“ genannt – umfasste nach dem bis Ende September 2022 geltenden Rechtsstand Beschäftigungen mit Entgelten zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro. Zusammen mit dem Mindestlohn wurde die Obergrenze des Midijob-Bereichs zum 1. Oktober 2022 zunächst auf 1.600 Euro angehoben. Im Zusammenhang mit der Entlastung wegen der hohen Energiepreise wurde die Obergrenze des Übergangsbereichs mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erneut angehoben. Aktuell gilt ein Einkommen zwischen 520,01 Euro und 2.000 Euro als Übergangsbereich. Der Übergangsbereich ist so ausgestaltet, dass im Übergang von Minijob zu Midijob und dann zum voll beitragspflichtigen Lohn ab 2000 Euro es keine Sprungstelle bei der Beitragshöhe gibt.

Durch die vorgenommenen Anhebungen der Midijob-Grenze ergeben sich aber erhebliche finanzielle Belastungen für die Rentenversicherung, da die erworbenen Rentenanwartschaften nicht vollumfänglich beitragsgedeckt sind. Die Anhebung der oberen Begrenzung der Gleitzone von 1.300 auf 2.000 EUR führt insgesamt zu einem Beitragsausfall in der gesetzlichen Rentenversicherung in einer geschätzten Höhe von 0,8 Mrd. EUR jährlich. Eine überzeugende sozialpolitische Begründung für die damit verbundenen Umverteilungseffekte und Mindereinnahmen im Bereich der Sozialversicherung ist für uns nicht erkennbar. Lassen Sie mich dies an einem Beispiel näher erläutern:

Zurzeit beträgt der Mindestlohn 12,00 Euro pro Stunde, was bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden einem monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von rund 2.088 Euro entspricht. Unterstützt und entlastet werden durch den erweiterten Übergangsbereich damit Teilzeitbeschäftigungen, gerade wenn bei hohem Stundenlohn auch eine sehr kleine Teilzeit gefördert wird. Und unklar ist, ob weiteres eigenes Einkommen oder Einkommen im Haushaltskontext vorliegt. Auch werden so Personen gefördert, die neben ihrer Teilzeiterwerbstätigkeit eine nebenberufliche und damit beitragsfreie selbständiger Tätigkeit ausüben. Und eine Alleinstehende Person mit einem Bruttolohn von unter 2.000 Euro und ohne weitere Einkommen dürfte oftmals ergänzend Bürgergeld beziehen. Dort wird das höhere Nettoeinkommen regelmäßig zu 100 Prozent angerechnet, womit faktisch der Steuerhaushalt über die Sozialkassen entlastet wird.

Vom erweiterten Übergangsbereich dürften Haushalte im unteren Einkommenssegment also eher selten tatsächlich profitieren. Und eine Privilegierung von Teilzeitbeschäftigten ist mit dem Ziel der Erhöhung von Arbeitsvolumina aufgrund des Fachkräftemangels kaum vereinbar.

Folie 6
„Rentenpaket
II“

Zweites Rentenpaket

Auf das geplante Rentenpaket II und die geplante Einführung einer Haltelinie zur Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48% ist Herr Gunkel bereits ausführlich eingegangen. Deshalb möchte ich mich auf die in diesem Kontext angedachte Einführung eines Generationenkapitals zur finanziellen Stärkung der Rentenversicherung beschränken.

Ob das beabsichtigte Generationenkapital tatsächlich einen Beitrag zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen leisten kann, ist aus meiner Sicht zumindest zweifelhaft. Meine Zweifel liegen zum einen darin begründet, dass der Kapitalstock eine sehr große Dimension erreichen muss, damit die Vermögenserträge die Beitragszahlenden überhaupt entlasten könnten.

Zum anderen ist angedacht, Kreditmittel des Bundes aufzunehmen, die am Aktienmarkt angelegt werden sollen: Eine ungewisse Wette auf die Zukunft. Eines ist aber auf jeden Fall sicherzustellen: Für dieses mit vielen Fragen verbundene Reformprojekt dürfen keine Beitragsmittel eingesetzt werden! Denn die Verwendung zwangsweise erhobener Beitragsmittel und deren risikobehafteter Einsatz am Kapitalmarkt mit dem Ziel der Erwirtschaftung hoher Renditen würde insbesondere dann, wenn sich die Renditeerwartungen nicht erfüllen oder es zu Vermögensverlusten bei den risikoorientiert angelegten Finanzmitteln kommt, zu erheblichen Vertrauensverlusten gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung als tragende Säule der Altersvorsorge führen.

Es entstünde der Eindruck, die Rentenversicherung spekuliere mit den Geldern der Beitragszahlenden und gefährde damit die Sicherheit der Renten. Dies muss unbedingt vermieden werden, indem eine klare Trennung zwischen dem Einsatz der Beitragsmittel für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung und dem Aufbau des Generationenkapitals über Finanzmittel des Bundes beibehalten wird.

Ich danke daher ausdrücklich Herrn Bundesminister Hubertus Heil für die Klarstellung in Zeitungen der Neuen Berliner Redaktionsgesellschaft (NBR) Mitte Oktober, etwa in der Südwestpresse, Zitat Anfang: „Eines ist dabei aber ganz wichtig: Wir werden keinen einzigen Cent aus Sozialversicherungsbeiträgen in Aktien anlegen“. Zitat Ende.

Obligatorische Absicherung Selbständiger

Ebenfalls noch nicht umgesetzt ist die Vereinbarung der Koalitionspartner, eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige einzuführen, die nach geltender Rechtslage keinem obligatorischen Alterssicherungssystem angehören. Eine solche Vereinbarung wird seit Jahren immer wieder diskutiert und steht bereits zum zweiten Mal in Folge in einem Koalitionsvertrag und betrifft – anders als in der letzten Legislaturperiode – nur Selbständige, die ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten der Reform neu aufnehmen. Ebenso wie in der letzten Legislaturperiode geplant, sollen Selbständige dabei ein Wahlrecht erhalten zwischen einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Abschluss eines privaten Vorsorgevertrages.

Eine obligatorische Altersvorsorge für Selbständige ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Grund des andernfalls bestehenden erhöhten Altersarmutsrisikos überfällig und längst geboten. In Anbetracht von mehreren hunderttausend Gründungen jährlich, ist die Einführung einer Altersvorsorgepflicht ein Massenverfahren, dessen Umsetzung für die Deutsche Rentenversicherung eine enorme Herausforderung bedeutet.

Deshalb ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Regelungen von Anfang an so ausgestaltet werden, dass eine weitgehend digitale und automatisierte Umsetzung ermöglicht wird. Unser Motto lautet hier „konsequent digital“. Dieses Vorgehen ist angesichts knapper Personalressourcen geboten - und im Übrigen ist es auch sehr bürgerfreundlich. Im Interesse der Selbständigen und der Verwaltung gehört dazu, dass Informationen von den Selbständigen zu ihrer Tätigkeit und dem daraus erzielten Einkommen nur einmal abgegeben werden müssen. Dies wird in der Regel die Finanzverwaltung sein. Diese Informationen sollten dann von den beteiligten Institutionen im erforderlichen Umfang ausgetauscht werden. Ein solcher unbürokratischer, datensicherer und automatischer Datenaustausch würde auch das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der „schnellstmöglichen“ Einführung des "Once-Only-Prinzips" unterstützen.

Dieses Prinzip meint, dass die Daten von einer staatlichen Stelle, die sie bereits hat, zu der Stelle wandern, die sie für die Bearbeitung eines Verfahrens benötigt. Sowohl für die Betroffenen als auch für die Behörden und Sozialversicherungsträger wird hiermit der Aufwand erheblich verringert.

Das geplante Wahlrecht zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Vorsorge, das sogenannte Opt-Out, erschwert nicht nur ein digitales Verfahren, sondern erhöht auch den Verwaltungsaufwand aufgrund einer regelmäßig nötigen Überprüfung der privaten Vorsorge. Außerdem steigt die Gefahr von Versorgungslücken bei den Versicherten. Vor allem dann, wenn die privaten Versicherungsprodukte nicht dasselbe Leistungsspektrum

bieten müssen wie die gesetzliche Rentenversicherung. Zu diesem Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung gehören nämlich neben der Altersrente auch die Absicherung des Erwerbsminderungs- und Todesfallrisikos sowie Reha- und Präventionsleistungen.

Ein konkreter Zeitplan, wann es einen Referentenentwurf zu diesem Vorhaben geben soll, liegt uns nicht vor. Offensichtlich soll zuerst das Rentenpaket 2, auf das ich bereits eingegangen bin, auf den Weg gebracht werden.

Folie 8
„Private Altersvorsorge“

Reform der privaten Altersvorsorge

Weiter ist im Koalitionsvertrag festgehalten, dass das System der privaten Altersvorsorge „grundlegend reformiert“ werden soll.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat die Bundesregierung erste administrative Änderungen im Bereich der Riester-Rente auf den Weg gebracht. Dabei wurden erfreulicherweise einige der Änderungsvorschläge der Rentenversicherung aufgegriffen. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das vorgeschaltete Prüfverfahren, d.h. dass bereits vor Auszahlung der Altersvorsorgezulagen eine umfassende Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt. Rückforderungen von Altersvorsorgezulagen dürften damit der Vergangenheit angehören.

Um die angekündigte grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge inhaltlich vorzubereiten, wurde beim Bundesministerium der Finanzen zu Beginn dieses Jahres eine Expertengruppe eingerichtet. Der Abschlussbericht dieser „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ wurde im Sommer veröffentlicht. Die Empfehlungen der Fokusgruppe gehen zunächst dahin, die Struktur der staatlichen Förderung im Wesentlichen beizubehalten. Weiterhin sollen die Renditechancen der privaten Vorsorgeprodukte durch Kostensenkungen und die Einschränkung von Garantien erhöht werden. Für die Auszahlungsphase der privaten Vorsorgeprodukte wird „mehr Flexibilität“ vorgeschlagen. Die Leistungen sollen dabei nicht mehr zwangsläufig lebenslang gezahlt werden müssen. Die Mitglieder der Fokusgruppe sprechen sich zudem mehrheitlich dafür aus, die Idee eines öffentlich verantworteten Fonds für die private Altersvorsorge nicht weiter zu verfolgen.

Lassen Sie mich hier einen Punkt ansprechen, auf den Frau Präsidentin Gundula Roßbach morgen noch im Einzelnen eingehen wird. Es geht um den von der Fokusgruppe empfohlenen Verzicht auf die obligatorische Absicherung des Langlebkeitsrisikos – sprich: die Abkehr von lebenslangen Leistungen aus der Altersvorsorge. Dies stellt aber das grundsätzliche Ziel von Alterssicherung und die Funktion von privater Vorsorge im Gesamtsystem aus Drei Säulen in Frage. Das sozialpolitische Verständnis von Alterssicherung ist gemäß dem Motto „Ein Leben lang“ ein anderes. Eine Leistung, die nicht ein Leben lang gezahlt wird, kann gerade im hohen Alter zu unzureichendem Einkommen und Altersarmut führen, die es unbedingt zu vermeiden gilt.

Digitalisierung der Verwaltung

Nach dem Willen der Bundesregierung soll die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung weiter vorangebracht werden und, soweit rechtliche Hindernisse entgegenstehen, diese beseitigt werden. Die Deutsche Rentenversicherung als selbstverwaltete Körperschaft geht hier aus eigenem Antrieb mit ihrem Kundenportal und der Digitalen Rentenübersicht mit großen Schritten voran. Auf diese beiden Schlüsselprojekte möchte ich bei dieser Gelegenheit deshalb noch kurz eingehen:

Das Kundenportal der Deutschen Rentenversicherung bündelt seit Sommer dieses Jahres zahlreiche Online-Services an zentraler Stelle. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner können dort Anträge digital stellen, ihre Post elektronisch empfangen, selbst Auskünfte einholen und Daten einsehen. Der sichere Zugang für die Nutzerinnen und Nutzer wird dabei durch die eID-Funktion des Personalausweises gewährleistet.

Das digitale Kundenportal bietet zahlreiche Vorteile vor allem für die Kundinnen und Kunden der Deutschen Rentenversicherung: Diese können rund um die Uhr Kontakt aufnehmen und ihre wichtigsten Unterlagen einsehen. Aber auch die Deutsche Rentenversicherung spart durch die digitale Kommunikation und Transformation eine erhebliche Menge an Papier ein und trägt damit zu einer nachhaltigen Verwaltung bei.

Zu guter Letzt werden auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die beschleunigte Bearbeitung von Anträgen und die Beantwortung von routinemäßigen Anfragen entlastet. Das Kundenportal erhält bislang durchweg positives Feedback. Seit dem Start Ende August 2023 haben sich bereits mehr als 71.000 Personen registriert. Und auch künftig soll das Digitale Kundenportal wachsen, sollen weitere digitale Services und Angebote integriert und das bestehende Angebot optimiert werden.

Folie 10
Digitale Rentenübersicht

Unter dem Slogan „Gute Altersvorsorge beginnt hier“ startete auch die Digitale Rentenübersicht planmäßig am 30. Juni in die öffentliche Pilotphase. Seitdem können Nutzerinnen und Nutzer ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung auf Smartphone, Tablet oder PC aufrufen. In kurzer Zeit haben bereits weit mehr als 1 Million Menschen die Internetseite rentenuebersicht.de besucht. Die Anzahl der angebotenen Vorsorgeeinrichtungen hat sich bereits deutlich erhöht, von anfangs drei auf nunmehr fast 90. Die Digitale Rentenübersicht wird in der jetzigen Startphase mit verschiedenen Methoden durch eine Evaluation begleitet. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Plattform als vertrauenswürdig und benutzerfreundlich eingestuft wird.

Ziel der Deutschen Rentenversicherung ist es dabei, das bestehende Angebot kontinuierlich im Hinblick auf die Kundenerwartungen weiterzuentwickeln und zu optimieren. Aktuell wird an ei-

ner Verordnung zur verpflichtenden Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen gearbeitet, um schließlich die Vollständigkeit der Einsicht in die Vorsorgeansprüche zu gewährleisten und das Angebot dadurch noch attraktiver für die Kunden zu machen. Stichtag für die verpflichtende Anbindung soll voraussichtlich Ende 2024 sein.

Wir laden auch Sie ein, sich zu registrieren und selbst einen Überblick über Ihre Altersvorsorge zu erhalten. Gute Altersvorsorge beginnt hier.

Folie 11
„Fazit“

Zusammenfassung und Ausblick

Die aktuelle Regierungskoalition hat viele ihrer Reformvorhaben im Bereich der Alterssicherung bereits umgesetzt, einiges steht aber noch aus.

Es bleibt zu hoffen, dass die im Koalitionsvertrag verabredeten weiteren Reformschritte angegangen werden. Insbesondere ein stabiles Rentenniveau ist dabei für das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung von zentraler Bedeutung. Mit dem Rentenpaket 2 sollen hierfür die Weichen gestellt werden. Wir sind deshalb gespannt, wie es hier weitergeht.



Folie 12
„Vielen Dank
für Ihre Auf-
merksamkeit“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!